

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Empfehlungen an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

1. Die **Erziehungsmaßnahmen** der gesellschaftlichen Gerichte sind Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dem Beschuldigten können nur die ausdrücklich vorgesehenen Verpflichtungen, z. B. Wiedergutmachung des Schadens, Entschuldigung, Zahlung einer Geldbuße, auferlegt werden. Andere freiwillige Verpflichtungen können bestätigt werden.

Es sollte darauf hingewirkt werden, daß der Rechtsverletzer **freiwillig Verpflichtungen** zur Wiedergutmachung und Bewährung übernimmt (vgl. § 26 SchKO, § 34 KKO).

2. Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden, nachdem sie die Schuld festgestellt haben, darüber, ob und welche Erziehungsmaßnahmen anzuwenden sind. Ergibt die Beratung, daß keine Rechtsverletzung bzw. kein Verschulden vorliegt, ist dies im Beschluß durch eine freisprechende Entscheidung festzustellen (§ 17 SchKO u. KKO).

Ausgehend vom Wesen der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, steht in jeder Beratung eine **erzieherische Auseinandersetzung** mit dem Rechtsverletzer im Vordergrund — in der Regel unter Mitwirkung von Bürgern aus seinem Arbeits- bzw. Wohnbereich, um seine Selbsterziehung und seinen Willen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu formen und zu festigen (vgl. § 11 Abs. 1 GGG).

3. Dem gesellschaftlichen Gericht ist nicht zwingend vorgeschrieben, Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. Es kann nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn das Verhalten des Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden.

Bei Beleidigungen, Verleumdungen und Hausfriedensbruch soll das gesellschaftliche Gericht auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hinwirken, wenn dies den zugrunde liegenden Konflikt löst und die Beziehungen im Zusammenleben der Bürger fördert. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann ebenfalls von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden (vgl. § 26 Abs. 1, § 35 Abs. 3 SchKO u. § 34 Abs. 1, § 43 Abs. 3 KKO).

4. Die erzieherische Wirkung der Beratung und Entscheidung setzt voraus, daß die gesellschaftlichen Gerichte die **Erziehungsmaßnahmen differenziert anwenden**. In den Beratungen kommt es darauf an, unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Strafrechtsverletzung, der Umstände ihrer Begehung und der Person des Rechtsverletzers die Erziehungsmaßnahme anzuwenden, die am wirksamsten den erzieherischen Zweck erfüllt.

Schematische Häufungen von Erziehungsmaßnahmen beeinträchtigen die erzieherische Wirkung (vgl. dazu § 27 SchKO u. § 35 KKO).

5. Die **Entschuldigung beim Geschädigten oder vor einem Kollektiv** findet vor allem dann Anwendung, wenn durch die Straftat die Rechte eines Bürgers oder Kollektivs unmittelbar verletzt wurden. Nimmt der Geschädigte oder das Kollektiv an der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts teil, sollte sich der Rechtsverletzer unmittelbar im Verlaufe der Beratung oder nach Bekanntgabe des Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts beim Geschädigten bzw. beim Kollektiv entschuldigen.